

# Arbeitsplatzpauschale für Ihr Zuhause Teil 2

Steuern im Bild, Teil 316

Foto © iStock.com/Pekic

**Die Grundregel lautet:** Sobald Sie Ihren Beruf an einem anderen Ort ausüben, bleibt Ihnen der Steuerabzug für zuhause grundsätzlich verwehrt. Eine Ausnahme hiervon gibt es nur für Ordinations- und Therapieräumlichkeiten, die Sie im Wohnungsverband unterhalten und die aufgrund der Ausstattung nur für Ihren Arztberuf – etwa als praktischer Arzt oder Zahnarzt – genutzt werden können.

## Neuerung seit 2022

Die strikte Verwehrung des Steuerabzugs für das „Homeoffice für Selbstständige“ wurde mit Ende des vergangenen Jahres ad acta gelegt.

Unter bestimmten Umständen können Sie seit Beginn des Jahres 2022 Kosten für die betriebliche Nutzung Ihrer Wohnung in Form eines Arbeitsplatzpauschales als Betriebsausgabe geltend machen. Allerdings nur dann, wenn Sie keinen anderen Raum für Ihre Tätigkeit zur Verfügung haben.

Die Höhe des Arbeitsplatzpauschales hängt von Ihrer Tätigkeit ab.



## Steuern im Bild

Das Steuerrecht ist eine komplexe Materie. Um Ihnen den Zugang zu erleichtern, bringt Ihnen die MEDplan steuerliche Regelungen bildhaft näher. Diesmal: **Die Arbeitsplatzpauschale, Teil 2.**  
◀ Mag. Susanne Glawatsch

# MEDplan

Telefon +43 (0)1817 53 50  
E-Mail: [info@medplan.at](mailto:info@medplan.at)  
[www.medplan.at](http://www.medplan.at)

